

Information des Bürgermeisters

46. Sitzung des Gemeinderates vom 24. Oktober 2017

08. November 2017 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

08. November 2017 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

46. Sitzung des Gemeinderates vom 24. Oktober 2017

Videoüberwachung Vaduzer Zentrum

Anlässlich der Sitzung vom 29. August 2006 stimmte der Gemeinderat der Installation einer Videoüberwachung in der Fussgängerzone im Städtle Vaduz zu und genehmigte hierfür einen Kredit in Höhe von CHF 70'000.00. Begründet wurde der damalige Entscheid damit, dass sich im Vorfeld im Vaduzer Städtle verschiedene Vorfälle (Vandalismus, Randalie und Überfälle) ereignet haben, die eine solche Massnahme rechtfertigten.

Bereits die Installation der einzelnen Kameras rief damals den Datenschutzbeauftragten des Landes auf den Plan. In einer regen Korrespondenz zwischen der Gemeinde Vaduz und der Stabsstelle für Datenschutz konnte letztendlich ein kleinster gemeinsamer Nenner gefunden werden, auf dessen Grundlage die Installation im November bzw. Dezember 2006 erfolgte. Am 16. Dezember 2006 erfolgte die Abnahme der Anlage, an der auch der Datenschutzbeauftragte teilnahm. Aufgrund der damals unterschiedlichen Haltungen (Bürgermeisteramt und Datenschutzbeauftragter) war die definitive Inbetriebnahme der Videoanlage im Januar 2007 letztlich nur auf Vermittlung des damaligen Ressorts Inneres möglich.

Bereits im Frühjahr 2007 bzw. knapp ein halbes Jahr nach der Inbetriebnahme der Videoüberwachung im Städtle, richtete der Datenschutzbeauftragte ein Schreiben an den Bürgermeister, mit der Aufforderung Informationen über die Schadenfälle vor und nach der Installation der Anlage abzugeben. Anlässlich einer darauffolgenden Zusammenkunft tauschten sich beide Parteien aus, weswegen aus Sicht der Gemeinde diese Angelegenheit ohne weiteren Schriftwechsel als erledigt betrachtet werden konnte.

Mit Schreiben vom 12. September 2007 monierte der Datenschutzbeauftragte, dass seine bei der Gemeinde deponierten Fragen dennoch und überraschenderweise unzureichend bzw. überhaupt nicht beantwortet wurden und er aus diesem Grund die Rechtmässigkeit und Notwendigkeit einer flächendeckenden Überwachung im Städtle als ungerechtfertigt erachten würde. Er forderte die Gemeinde auf, die Videoüberwachung auf ein „notwendiges Mass“ zu reduzieren. Im Weiteren richtete der Datenschutzbeauftragte wenige Tage später eine Beschwerde an die Kommission für Datenschutz, mit der er die Überprüfung der Verhältnismässigkeit nach dem damalig geltenden Datenschutzgesetz verlangte.

Nach einem halbjährigen Verfahren im Schriftverkehr kam die Kommission für Datenschutz zum Schluss, dass die Bedenken des Datenschutzbeauftragten berechtigt und die gesetzlichen Grundlagen unzureichend sind, um einen derartigen Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte der Einwohner und Besucher des Städtle zu rechtfertigen. Dieses Urteil war damals mit der Auflage verknüpft, den Betrieb der Videoüberwachung auf einzelne „Hot-Spots“ zu begrenzen und zeitlich zu beschränken.

Diese Auflage setzten die Bauverwaltung, die Gemeindepolizei, die Landespolizei und die Stabstelle für Datenschutz im Juni 2008 gemeinsam um und für die in Betrieb befindlichen Standorte konnten die erforderlichen Bewilligungen eingeholt werden. Auf Ersuchen des Bürgermeisters wurde die Videoanlage am 16. November 2009 betreffend Kamerastandorte, Einstellungen und Aufzeichnungsqualität begutachtet. Im diesbezüglichen Aktenvermerk der Landespolizei wurde folgende Feststellung gemacht:

„Mit dem aktuellen Bildspeicher ist es nicht möglich, eine volle Qualitätsausnutzung für sämtliche Kameras in einer praktikablen Aufbewahrungszeit (4 bis 5 Tage) zu ermöglichen.“

In diesem Zusammenhang wurde seitens der Landespolizei die Frage aufgeworfen, ob die Anlage primär aus Präventionsgründen bestehen oder ob sie einem ermittlungstechnischen Einsatz dienen soll. Die Gemeinde Vaduz wurde daher aufgefordert, einen diesbezüglichen Grundsatzentscheid zu treffen. Dieser Auffassung folgte auch der Chef der Sicherheits- und Verkehrspolizei in einer E-Mail vom 22. November 2009 an den Bürgermeister.

Zusammenfassend wurde von der Landespolizei also die Zweckmässigkeit der bestehenden Anlage klar in Abrede gestellt und die mangelnde Qualität der Videoüberwachung für Fahndungen erkannt.

Mit der Reduktion der Videokameras ging auch ein reduzierter Kontrollbereich einher. Ausserdem wären erhebliche Investitionen (Festplatten, Kameras) zu tätigen gewesen um die Betriebsbereitschaft durchgängig aufrecht zu erhalten. Die bereits erwähnte Stellungnahme der Landespolizei sowie zwei konkrete Delikte im Städtle und beim Busterminal zeigten auf, dass weder die Qualität der Bilder noch die zur Verfügung stehenden Einstellungswinkel dazu geeignet waren, jene Delinquenten zu identifizieren, die mutmasslich eine Straftat begangen haben. Eine Identifizierung der Täter war angesichts der schlechten Qualität der Bilder nicht möglich. Gerade in der Nacht reichten die verfügbaren Kameras bei weitem nicht aus, um verwertbare Bilder zu speichern.

Die Optimierung der Infrastruktur hätte eine Neuinstallation der gesamten Anlage bedingt. Auch hätten sowohl die Kameras, deren Software, sowie die Speichermedien (Festplatten) ausgetauscht werden müssen.

Auf Basis dieser vorgenannten Faktenlage und der gesetzlichen Ausgangssituation stimmte der Gemeinderat am 5. Februar 2013 der Ausserbetriebnahme der Videoüberwachungsanlage im Städtle Vaduz einstimmig zu.

Die Stabsstelle für Datenschutz und die damalige Vorsitzende der Kommission für Datenschutz wurden über diese Massnahme umgehend informiert. Sie wurden gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der Entscheid des Gemeinderates lediglich für den internen Gebrauch ist und eine weitergehende Kommunikation dieser Massnahme nur in Abstimmung mit der Gemeinde Vaduz erfolgen darf.

Mit Schreiben vom 29. September 2017 gelangt nun der Polizeichef in Abstimmung mit der Innenministerin mit einem Ansuchen an die Gemeinde Vaduz, die Errichtung einer neuen und zeitgemässen Videoüberwachung im Zentrum/Städtle durch eine Übernahme der Investitionskosten zu unterstützen.

Im besagten Schreiben wird u. a. festgehalten, dass die Gemeinde Vaduz Sitz von Regierung und Landtag und als Hauptort des Landes auch Austragungsort zahlreicher öffentlicher Anlässe (Staatsfeiertag mit Volksfest, Weihnachtsmarkt, Vaduz Classic, Public Viewings, Umzüge, etc.) ist. Dieser Umstand macht insbesondere das Vaduzer Zentrum (Städtle, Äulestrasse, Regierungsviertel, Rathausumgebung, Parkhaus Marktplatz) zu einem hinsichtlich Sicherheit herausragenden Ort in Liechtenstein. Die Landespolizei, die bei all diesen Anlässen mit sicherheitspolizeilichen Aufgaben betraut ist, wäre deshalb an der Einrichtung einer Videoüberwachung im Zentrum von Vaduz sehr interessiert.

Mit Art. 34 PolG verfügt die Landespolizei – im Gegensatz zur Gemeinde – eine rechtliche Grundlage zum Betrieb einer Videoüberwachung für kriminal- und sicherheitspolizeiliche Zwecke.

In Gesprächen mit der Stabsstelle Datenschutz hat die Landespolizei mögliche Standorte von Überwachungskameras im Vaduzer Zentrum evaluiert und das Einverständnis zur Erstellung einer permanenten Videoüberwachung eingeholt. Insgesamt sollen an sieben Standorten zwischen Linden- und Adlerkreisel – im Städtle und an der Äulestrasse – Überwachungskameras angebracht werden. Alle Kameras können für eine sicherheitspolizeiliche Nutzung, d. h. bei planbaren Anlässen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko, eingesetzt werden. Fünf Kameras können

ebenso für eine kriminalpolizeiliche Nutzung, d. h. eine permanente Aufzeichnung und deliktsbezogene Auswertung der Daten im Anlassfall, eingesetzt werden. Diese Einschränkung hängt mit einem Entscheid der Datenschutzkommission aus dem Jahr 2010 bezüglich der damals von der Gemeinde erstellten und nunmehr ausser Betrieb gesetzten Videoüberwachung zusammen.

Da für die öffentliche Sicherheit in Vaduz sowohl die Gemeinde (Art. 12 Abs. 2 Lit. h GemG) als auch das Land bzw. die Landespolizei (Art. 2 Abs. 1 Lit. a PolG) zuständig sind, möchte die Landespolizei eine gemeinsame Realisierung der Videoüberwachung durch die Gemeinde Vaduz und das Land bzw. die Landespolizei beantragen. Diese Videoüberwachung soll durch die Landespolizei projektiert, realisiert und auch gestützt auf Art. 34 PolG betrieben werden. Andererseits und im Sinne der gemeinsamen Zuständigkeit für die öffentliche Sicherheit wäre die Gemeinde Vaduz eingeladen die Investitionskosten zur erstmaligen Erstellung der Anlage zu übernehmen.

Darüber hinaus werden von der Gemeinde Vaduz keine weiteren Leistungen erwartet. Die Wartung und der Unterhalt der Videoüberwachung fallen in die alleinige Zuständigkeit der Landespolizei.

Für eine spätere Totalerneuerung oder einen allfälligen Ausbau dieser Videoüberwachung müssten sich die Landespolizei und die Gemeinde Vaduz frühzeitig austauschen und die Finanzierungsfragen klären.

Die Realisierung einer Videoüberwachung im kommenden Jahr liegt zweifellos im übergeordneten Interesse von Land (Landespolizei) und Gemeinde Vaduz. Aus diesem Grund ist dieses gemeinsame Projekt mit der angedachten Kostenschlüsselung sinnvoll und trägt wesentlich zu einer erhöhten Sicherheit im öffentlichen Raum bei.

Diesem Antrag liegen bei:

- Konzept- und Projektbeschreibung der Landespolizei- Schreiben der Landespolizei vom 29. September 2017
- GRB 55/2006 vom 29.08.2006
- GRB 24/2008 vom 15.04.2008
- GRB 27/2008 vom 10.06.2008
- GRB 60/2010 vom 20.04.2010
- GRB 39/2013 vom 05.02.2013

Antrag:

Der Gemeinderat befürwortet einen einmaligen Investitionskostenbeitrag von CHF 160'000.00 als Kostendach zur Realisierung einer permanenten Videoüberwachung im Vaduzer Zentrum/Städtle für sicherheitspolizeiliche (planbare Anlässe mit erhöhtem Sicherheitsrisiko) als auch kriminalpolizeiliche Nutzungen.

Die Projektierungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten trägt dabei vollumfänglich die Landespolizei bzw. das Land Liechtenstein.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

St. Luzistrasse,
Fürst-Franz-Josef-Strasse bis Im Oberfeld,
Bauabrechnung

Nachdem die Arbeiten für dieses Projekt abgeschlossen sind, liegt die entsprechende Bauabrechnung vor.

Zusammenstellung der Kosten:

Verpflichtungskredit (GRB 018/2016)		CHF	1'430'000.00
Gesamtkredit		CHF	1'430'000.00
Baubrechnung		CHF	1'103'781.35
Minderkosten	- 22.81 %	CHF	326'218.65

Die Minderkosten begründen sich hauptsächlich mit der Differenz der im Kostenvoranschlag geschätzten Baukosten für die einzelnen Arbeitsgattungen (Baumeister, Pflästerung, Belag) zu den entsprechenden Schlussrechnungen.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für das Projekt „St. Luzistrasse“, „Fürst-Franz-Josef-Strasse“ bis „Im Oberfeld“, in Höhe von CHF 1'103'781.35 (inkl. MWSt).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Im Gütli,
Baubrechnung

Nachdem die Arbeiten für dieses Projekt abgeschlossen sind, liegt die entsprechende Bauabrechnung vor.

Zusammenstellung der Kosten:

Verpflichtungskredit (GRB 023/2016)		CHF	1'200'000.00
Gesamtkredit		CHF	1'200'000.00
Baubrechnung		CHF	954'210.70
Minderkosten	- 20.48 %	CHF	245'789.30

Der Umstand, dass im gegenständlichen Projektperimeter nun zeitgleich auch die Primarschule Ebenholz umgebaut und saniert wird und deshalb die genaue Umgebungsgestaltung aufgrund des Planungsfortschrittes noch nicht abschliessend definiert werden kann, wurde der Ausbau des Wendeplatzes zurückgestellt. Diese wegfallenden Baukosten verursachen einen grossen Teil der Minderkosten.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für das Projekt „Im Gütli“ in Höhe von CHF 954'210.70 (inkl. MWSt.).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Mühleweg Nord,
Verlegung Fussgängerführung,
Bauabrechnung

Nachdem die Arbeiten für dieses Projekt abgeschlossen sind, liegt die entsprechende Bauabrechnung vor.

Zusammenstellung der Kosten:

Verpflichtungskredit (GRB 006/2015)		CHF	425'000.00
Nachtragskredit (GRB 020/2016)		CHF	75'000.00
Nachtragskredit (GRB 025/2016)		CHF	45'000.00
Gesamtkredit		CHF	545'000.00
Bauabrechnung		CHF	509'202.45
Minderkosten	- 6.57 %	CHF	35'797.55

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für das Projekt „Mühleweg Nord, Verlegung Fussgängerführung“, in Höhe von CHF 509'202.45 (inkl. MWSt.).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Abwasserleitung Schaanerstrasse bis Im Rehwinkel,
Bauabrechnung

Nachdem die Arbeiten für dieses Projekt abgeschlossen sind, liegt die entsprechende Bauabrechnung vor.

Zusammenstellung der Kosten:

Verpflichtungskredit (GRB 025/2016)		CHF	600'000.00
Gesamtkredit		CHF	600'000.00
Bauabrechnung		CHF	729'457.05
Mehrkosten	+ 21.58 %	CHF	129'457.05

Diese Mehrkosten wurden dem Gemeinderat durch den Sachbearbeiter Tiefbau anlässlich der Sitzung vom 13. Juni 2017 bereits vorab erläutert und somit frühzeitig zur Kenntnis gebracht.

Folgende Werkverträge wurden überschritten:

Tiefbauarbeiten

	Werkvertrag	Abrechnungssumme
Bühler Bau AG, Triesenberg	CHF 339'211.80	CHF 501'708.10

Die Werkvertragsüberschreitung von CHF 162'496.30 ist zur Hauptsache auf drei Punkte zurückzuführen: Mehraufwand bei den Werkleitungen im Bereich Wendepfatz, Absenkung Fuss- und Radweg zur Verbesserung des Einganges zur Tennishalle und die Projekterweiterung des Zusammenschlusses mit der Abwasserleitung Holdergasse, welche in der Submission nicht enthalten war.

Ingenieurleistungen

	Werkvertrag	Abrechnungssumme
Frommelt AG, Vaduz	CHF 103'032.00	CHF 126'514.50

Aufgrund der höheren Abrechnungssumme (honorarberechtigte Baukosten) wurde der Werkvertrag zu den Ingenieurleistungen um CHF 23'482.50 überschritten.

Antrag:

1. Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für die Abwasserleitung Schaanerstrasse bis „Im Rehwinkel“ und den erforderlichen Nachtragskredit in Höhe von CHF 129'457.05 (inkl. MWSt.).
2. Der Gemeinderat erteilt der Firma Bühler Bau AG, Triesenberg, infolge der dargelegten Mehrkostenbegründungen einen Erweiterungsauftrag in Höhe von CHF 162'496.30 (inkl. MWSt.) sowie dem Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz, einen Erweiterungsauftrag in Höhe von CHF 23'482.50 (inkl. MWSt.).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Josef Gabriel von Rheinberger-Preis, Preisverleihung 2017

An seiner Sitzung vom 23. Juni 2017 im Rathaus Vaduz hat das Rheinberger-Preisgericht der Gemeinde Vaduz den Rheinberger-Preis 2017 dem Kunstverein Schichtwechsel zugesprochen. Die Preisverleihung erfolgt „in Anerkennung seines jahrelangen Schaffens im Sinne der Vernetzung verschiedenster Menschen, Orte und Potenziale und der Verknüpfung von Kunst und Kultur mit dem alltäglichen Leben über die Grenzen Liechtensteins hinaus“.

Der Kulturpreis der Gemeinde Vaduz ist gemäss dem vom Gemeinderat am 18. Mai 1976 erlassenen Statut ein Förderungs- und Anerkennungspreis für wissenschaftliche und kulturelle Leistungen und ist mit CHF 15'000.00 dotiert. Er wird in der Regel alle zwei Jahre in feierlicher Form verliehen, nach Möglichkeit jeweils am 25. November, dem Todestag des Komponisten.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

Stellungnahme betreffend die Konsultation "Konzept Biber Liechtenstein"

Die Fürstliche Regierung hat am 4. Juli 2017 das „Konzept Biber Liechtenstein“, welches das Amt für Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bevölkerungsschutz ausarbeitete, zur Kenntnis genommen und die Gemeinde zur Stellungnahme bis 30. September 2017 eingeladen.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 22. August 2017 wurde der Gemeinderat über diese Konsultation informiert sowie die Forst- und Umweltkommission zur Stellungnahme eingeladen. Von verschiedenen direkt betroffenen Abteilungen der Gemeinde Vaduz konnten in Folge diverse Anregungen zum Konzept in die nun vorliegende Stellungnahme eingearbeitet werden.

Diesem Antrag liegen bei:

- Stellungnahme der Gemeinde Vaduz „Konzept Biber Liechtenstein“
- Amt für Umwelt, „Konzept Biber Liechtenstein“ Entwurf zur Konsultation

Antrag:

Der Gemeinderat verabschiedet die vorliegende Stellungnahme der Gemeinde Vaduz zuhanden des Ministeriums für Inneres, Bildung und Umwelt.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Die Stellungnahme kann unter www.vaduz.li/unser-service/publikationen-merkblaetter/diverse/ eingesehen werden.

Eingriffsverfahren Holzbrücke Nendlerröfi, Kolera-Dachsegg, Planken

Vom Ortsgebiet Planken führt ein seit Jahrzehnten bestehender Wanderweg über das Gebiet Kolera und über die Nendlerröfi zum Dachsegg. Der Weg weist vor allem bei der Überquerung der Nendlerröfi eine gefährliche Stelle aus. Bei den beidseitigen Tobelhängen ist der Weg steil und teilweise durch Abrutschungen fast unbegehrbar. Zur eigenen Sicherheit ist dort lediglich ein Drahtseil montiert, an welchem sich der Wanderer festhalten kann. Bei Unachtsamkeit besteht die Gefahr, ins Tobel der Nendlerröfi abzustürzen. Mit dem Bau der Holzbrücke soll die Überquerung der Nendlerröfi sicher gestaltet werden.

Die Erstellung von Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen gilt gemäss Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG) als Eingriff, weshalb ein Eingriffsverfahren durchzuführen ist.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2017 liegt der diesbezügliche Amtsvermerk vor. Das Amt für Umwelt spricht sich darin im Sinne der Rücksprache mit der Gemeinde nach Art. 13, Abs. 2 NSchG und unter Einhaltung der folgenden Auflagen für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft aus:

- Sämtliche Holzereiarbeiten sind durch Personal des zuständigen Gemeindeforstbetriebes auszuführen. Sollten beim Anzeichnen oder Fällen der Bäume Hinweise auf Vogel- oder Fledermausvorkommen festgestellt werden, ist ein Experte hinzuzuziehen.
- Bei allen Bauarbeiten ist der Vermeidung von Schäden am verbleibenden Waldbestand grösste Aufmerksamkeit zu schenken.
- Die für den Bau der Holzbrücke erstellte Baupiste (Zufahrt zum Brückenstandort mit Bagger und Motorkarett) ist nach Abschluss der Bauarbeiten auf die normale Breite eines Bergwanderweges zu reduzieren. Dazu ist auf Unterhaltsarbeiten ausserhalb der Trittspur zu verzichten.

- Der Wanderweg ist naturnah zu belassen und darf nicht beküest oder mit anderen waldfremden Stoffen befestigt werden;
- Die eingereichten Unterlagen vom 29. September 2017 sind integrierende Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und von diesem genehmigen zu lassen.

Der beiliegende Amtsvermerk ist dabei als erfolgte Rücksprache mit der Regierung zu verstehen.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 setzt das Amt für Kultur / Archäologie die Gemeinde Planken darüber in Kenntnis, dass das Projekt „Holzbrücke Wanderweg Kolera – Dachsegg“ sich in archäologischem Funderwartungsgebiet befindet. „Dachsegg“ und „Kolera“ gehören genau gleich wie „Sägaweiher“ zu einer Reihe bedeutender prähistorischer Höhengründungen, deren vollständige Ausdehnungen und Umfeld immer noch nicht bekannt sind. Die ungeschmälerete Erhaltung des Kulturguts im ungestörten Boden ist anzustreben. Von unkoordinierten Bodeneingriffen jeglicher Art ist deshalb in diesem Gebiet abzuwenden. Die geplanten Massnahmen werden jedenfalls frühzeitig mit dem Amt für Kultur, Abt. Archäologie, abgestimmt. Die Bestimmungen des Kulturgütergesetzes, Gesetz vom 9. Juni 2016 über den Schutz, die Einhaltung und die Pflege von Kulturgütern, sind einzuhalten.

Ein Teil der Brücke befindet sich auch auf Grundeigentum der Bürgergenossenschaft Vaduz. Die Zustimmung der Bürgergenossenschaft Vaduz ist noch ausstehend.

Diesem Antrag liegen bei:

- Amtsvermerk „Bewilligung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zur Erstellung einer Holzbrücke über die Nendlerrüfe, Kolera-Dachsegg, Planken vom 11. Oktober 2017
- Projektbeschrieb vom 29. September 2017

Antrag:

Der Gemeinderat befürwortet, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Bürgergenossenschaft Vaduz, den mit dem Bau der neuen Holzbrücke über die Nendlerrüfe, Kolera-Dachsegg, Planken, verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der genannten Auflagen gemäss Amtsvermerk des Amtes für Umwelt vom 11. Oktober 2017.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / 11 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Ewald Ospelt, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 08. November 2017